



Brüssel, den 16. März 2015
(OR. en)

7275/15

AGRI 136
STATIS 25

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	12. März 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	D038132/02
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf die Koeffizienten für Großvieheinheiten und die Definitionen der Merkmale

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D038132/02.

Anl.: D038132/02

7275/15

ar

DG B 1B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
[...](2015) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission vom 30. November
2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen
Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über
landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf die Koeffizienten für
Großvieheinheiten und die Definitionen der Merkmale**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf die Koeffizienten für Großvieheinheiten und die Definitionen der Merkmale

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 7¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 wird ein Rahmen für die Bereitstellung vergleichbarer Statistiken der Union über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für eine Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden geschaffen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 715/2014 der Kommission² wird eine neue Liste der bei der Betriebsstrukturerhebung 2016 zu erhebenden Merkmale festgelegt. Es ist daher notwendig, die Definitionen zu ändern.
- (3) Im Interesse der Vergleichbarkeit sollten Begriffe, die in der in Erwägungsgrund 2 genannten Merkmalsliste vorkommen, in der gesamten Union einheitlich verstanden und angewandt werden. Es ist daher notwendig, die für die Betriebsstrukturerhebung zu verwendenden Merkmalsdefinitionen zu ändern.
- (4) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission³ sollte an die in Erwägungsgrund 2 genannte neue Merkmalsliste angepasst werden.

¹ ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 16.

² Verordnung (EU) Nr. 715/2014 der Kommission vom 26. Juni 2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf die Liste der bei der Betriebsstrukturerhebung 2016 zu erhebenden Merkmale, ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 8.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses⁴ –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident*

³ Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf die Koeffizienten für Großviecheinheiten und die Definitionen der Merkmale, ABl. L 329 vom 15.12.2009, S. 1.

⁴ ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.